

Verein Zusammenschluss der Sozialarbeitenden im Bezirks Aarau (ZSBA)

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen Zusammenschluss der Sozialarbeitenden im Bezirks Aarau (ZSBA) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessional neutral.
Sitz	Art. 2 Sitz des Vereins ist Aarau. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Bezirk Aarau.
Zweck	Art. 3 Der Verein führt den Zusammenschluss der Sozialarbeitenden im Bezirks Aarau (ZSBA) mit folgender Zielsetzung: <ul style="list-style-type: none">- Vernetzung unter den Mitgliedern- Sensibilisierung in Bezug auf sozialpolitische Themen- Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
II. Mitgliedschaft	
Mitglieder	Art. 4 Die Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, insbesondere aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, sowie Einzelmitglieder.
Adressatenkreis	Alle Mitglieder sind Sozialarbeitende oder Personal in sozialen Institutionen oder der Administration und Verwaltung im Bezirk Aarau.
Aufnahme	Art. 5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Beitragspflicht

Art. 7

Jedes Mitglied ist zum Mitgliederbeitrag verpflichtet. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Stimmrecht

Art. 8

Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Stimme kann nicht stellvertretend abgegeben werden. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

III. Organe

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle

Mitglieder- versammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Datum und Ort der Mitgliederversammlung werden mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben.

Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens 10 Tage im Voraus den Mitgliedern zuzustellen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz des Vorstandes mit Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitglieder- versammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzes des Vorstandes
- Wahl der Revisoren oder der Kontrollstelle
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Anträge Art. 12

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Idealerweise bilden 5 bis 9 Mitglieder den Vorstand. Er tagt 4-6 Mal jährlich und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufnahme von grundsätzlichen und speziellen Themen des Sozialbereichs mit dem Ziel der Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Koordination, Organisation und Beschlussfassung von Geschäften der ZSBA (Administration, Finanzen inkl. Buchhaltung und Rechnungstellung, Pflege der Homepage)
- Einsetzen von Arbeitsgruppen

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorsitz des Vereins vertritt diesen nach aussen. Dieser ist zusammen mit je einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

**Kompetenzen
des Vorstandes**

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

Revisorat

Art. 15

Die Vereinsrechnung wird durch zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

Amtsdauer**Art. 16**

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

IV. Finanzen**Finanzierung****Art. 17**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

Haftung**Art. 18**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr**Art. 19**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen**Auflösung des Vereins****Art. 20**

Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens**Art. 21**

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Beschliesst die auflösende Mitgliederversammlung, dass keine Rückerstattungen an Gründungsmitglieder erfolgen, so ist das Vermögen einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung zuzuführen. Liquidator des Vereinsvermögens ist der Vorstand.

Inkraftsetzung**Art. 23**

Die durch die Gründungsversammlung beschlossenen Statuten werden auf den in Kraft gesetzt.

Gründungsort, Datum

Der/ die Präsident/in

Die/der Protokollführerin